jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2019/8/28 7Ob91/19m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und die Hofrätinnen und Hofräte Hon.-Prof. Dr. Höllwerth, Dr. Solé, Mag. Malesich und MMag. Matzka als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei G***** AG, *****, vertreten durch Ebner Aichinger Guggenberger Rechtsanwälte GmbH in Salzburg, gegen die beklagten Parteien 1. B***** S***** GmbH in Liquidation, *****, und 2. DDr. R***** P*****, beide vertreten durch Zacherl Proksch Rechtsanwalts GmbH in Wien, wegen 268.720,96 EUR sA, infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 7. Jänner 2019, GZ 1 R 146/18y-39, mit dem das Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 23. Juli 2018, GZ 57 Cg 19/17y-29, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Erstgericht zurückgestellt.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 4. 2. 2019, GZ 57 Cg 19/17y-42, das Rechtsmittelverfahren betreffend den Zweitbeklagten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens über die von der Klägerin zu AZ 57 Cg 2/19a des Erstgerichts erhobene Wiederaufnahmsklage unterbrochen (§ 545 ZPO). Infolge dieses – gemäß § 546 Abs 1 ZPO unanfechtbaren – Beschlusses ist während der Dauer der Unterbrechung über die am 29. 5. 2019 vorgelegte außerordentliche Revision nicht zu entscheiden. Die Akten sind dem Erstgericht zurückzustellen (4 Ob 2014/96x).Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 4. 2. 2019, GZ 57 Cg 19/17y-42, das Rechtsmittelverfahren betreffend den Zweitbeklagten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens über die von der Klägerin zu AZ 57 Cg 2/19a des Erstgerichts erhobene Wiederaufnahmsklage unterbrochen (Paragraph 545, ZPO). Infolge dieses – gemäß Paragraph 546, Absatz eins, ZPO unanfechtbaren – Beschlusses ist während der Dauer der Unterbrechung über die am 29. 5. 2019 vorgelegte außerordentliche Revision nicht zu entscheiden. Die Akten sind dem Erstgericht zurückzustellen (4 Ob 2014/96x).

Textnummer

E125991

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0070OB00091.19M.0828.000

Im RIS seit

12.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at